

# B A D E O R D N U N G

## Strandbad Sternberger See

Die Stadtverwaltung Sternberg erwartet von den Besuchern des Strandbades, dass Sie durch Ihr Auftreten mit dazu beitragen, dass das Strandbad mit allen Einrichtungen unseren Nutzern Freude und Erholung bringt. Wir hoffen, dass alle Einrichtungen schonend behandelt werden. Mit Betreten des Strandbades erkennen Sie die nachstehende Badeordnung an:

1. **Das Schwimmbad ist unter Aufsicht, wenn die Flagge des Rettungsdienstes voll gehisst wurde. Ist die Fahne heruntergenommen, ist kein Rettungsschwimmer anwesend und das Schwimmbad ohne Aufsicht. Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.**
2. Den Anordnungen und Hinweisen der Rettungsschwimmer bzw. der Badstellenaufsicht ist Folge zu leisten. Bei Gewitter, Rettungseinsätzen und auf Anordnung des Aufsichtspersonals muss das Wasser verlassen werden. Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, werden des Bades verwiesen.
3. Während der Aufsichtszeiten ist das Betreten der Steganlage nur in Badebekleidung gestattet. Schwimmer dürfen sich nur innerhalb der Abgrenzung des Schwimmbereiches aufhalten. Nichtschwimmer haben nur den für sie gekennzeichneten Bereich zu benutzen. Das Überschwimmen der Abgrenzung sowie das unberechtigte Benutzen der Begrenzungsbojen als Spielgeräte haben zu unterbleiben. Das Schwimmen bzw. der Aufenthalt unter Steg- und Sprunganlagen ist nicht gestattet. Grundloses Hilferufen ist verboten.
4. Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im gesamten Bad nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten gestattet. Personen mit einem schweren Handicap oder die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Strandbades nur mit einer Begleitperson gestattet, die zur Hilfe fähig ist.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Gäste haben alle Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln.

### **Nicht gestattet ist:**

- a) das Mitbringen von Tieren
  - b) Liegenlassen von Müll, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
  - c) Benutzen von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten (mit Ausnahme von Tonwiedergabegeräten ohne Lautsprecher)
  - d) das Laufen, Springen und Spielen auf dem Badesteg sowie das Überklettern des Brückengeländers und des Aufsichtsturms
  - e) Badegäste durch Lärmen, Singen und Pfeifen, sowie durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
  - f) andere Personen unterzutauchen oder sonstige Gefahrensituationen herbeizuführen,
  - g) Zelte aufzuschlagen, Feuer zu machen oder Kochstellen anzulegen
  - h) das unbefugte Benutzen der Rettungsgeräte und Feuerlöscheinrichtungen
  - i) Angeln vom Badesteg während der Badesaison (Juni – August)
  - j) Mutwillige Verunreinigung des Wassers
6. Für Gruppen besteht die Pflicht der ordnungsgemäßen An- und Abmeldung. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter wird dadurch nicht aufgehoben.
  7. Personen unter Einfluss berauschender Mittel sowie Personen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder übertragbaren Hautausschlägen ist die Benutzung der Badeanlagen nicht gestattet.
  8. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für abgestellte Fahrräder. Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Schäden.
  9. Bei Notfällen erhalten Sie Hilfe unter der **NOTRUFNUMMER 112**